

Andere Welt eG

Satzung

Präambel

Die Genoss*innen der Anderen Welt eG sehen in der Genossenschaftsform mehr als eine juristische oder eine bürokratische Hülle. Vielmehr ist sie Ausdruck des Bestrebens, auf der Ebene des Experiments gesellschaftliche Verabredungen und Teilhabe von Grund auf neu zu denken, um gesellschaftliche Handlungsspielräume wieder in Sichtweite zu bringen und Aussagen über mögliche, zukünftige „Miteinander“-Konstruktionen - auch über das hier verwaltete Areal hinaus - treffen zu können.

Die Entscheidungsfindung richtet sich stets nach den angestrebten, im Folgenden formulierten Zielen. In dem Bewusstsein, dass diese teils utopisch andernorts in einer erhofften Zukunft verortet sind und deshalb nur zu Teilen gegenwärtig erreichbar, stellt sich bei jeder Richtungsentscheidung die Frage, welcher Weg Umweg oder welcher wie zielführend ist. Bilden sich eines oder mehrere Ziele in Beschlüssen oder Kompromissen ab, oder überwiegt der Anteil an Positionen, die in Wirklichkeit auf ein anderes Ziel zusteuern?

Die Ziele und Leitbilder sind:

Auf dem Grund des genossenschaftlichen Eigentums soll eine differenzierte Siedlung mit Raum für sozialutopische Ideen entstehen, ein experimentelles Dorf, in der die vielfältigen Lebensstile einer offenen Gesellschaft berücksichtigt werden. Dabei soll eine „chaotische Masse“ an individuellen Vorstellungen und Lebensentwürfen in ein lebendiges Miteinander verwandelt werden.

Das genossenschaftliche Areal versteht sich als prinzipiell offen gegenüber seiner Umwelt und gibt sich einen einladenden Grundgestus.

Der sämtliche gesellschaftlichen Sphären durchdringenden kapitalistischen Logik von Verwertung und Kapitalakkumulation gilt es ein anderes Denken und eine andere Logik entgegenzusetzen. Das Projekt versteht sich insofern als politisch widerständig. Die Grundausrichtung jeglichen Wirtschaftens auf dem Gelände ist strikt antikapitalistisch. Der Fokus liegt dabei vor allem auf der zu kritisierenden Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft und der natürlichen Ressourcen.

Sämtliche ökonomische Entscheidungen sind hierauf zu überprüfen und kreativ umzusetzen. Es entsteht ein antikapitalistischer Pausenraum, ein Freiraum.

Die ökologisch ambitionierte Durchdringung aller Projekte ist absolut geboten. Wenn eingesehen werden muss, dass nicht in jedem Fall alles ökologisch restlos korrekt organisiert werden kann, muss um die verträglichste Lösung gerungen werden.

Die Befriedigung unserer Grundbedürfnisse soll andere Regionen dieser Welt nicht beeinträchtigen. Die ständige Überprüfung aller Vorhaben unter ökologischen Gesichtspunkten obliegt nicht nur den verantwortlichen Besitzer*innen, sondern ist Anliegen und Verpflichtung aller Mitwirkenden im schönsten Sinne.

Diskutiert werden nur Positionen, die argumentierbar sind. Dies orientiert sich an wissenschaftlichen Grundsätzen. Inhaltliche Positionen stehen über kulturellen Identitäten. Esoterik, Religiöses oder andere Glaubensfragen gehören in den Bereich des Privaten und werden auf Genossenschaftsebene nicht verhandelt.

Das angestrebte ökonomische und gesellschaftliche Experiment, das sich dem gesellschaftspolitischen Mainstream entziehen will, ist sich insbesondere auch seiner historischen Verantwortung bewusst, die auch daraus resultiert, dass gerade in Brandenburg rund um den Anfang des 20. Jahrhunderts zahlreiche sog. „Lebensreformprojekte“ entstanden, die sich später mehr oder weniger gewollt von der nationalsozialistischen Ideologie vereinnahmen ließen oder gar als Katalysatoren fungierten. Die Andere Welt eG versteht sich in jedem Falle als zukunftsorientiertes Projekt - auch und gerade, weil als aktuelle gesellschaftliche Gefahr erkannt wird, dass in manchem vorgetragen kritischen, jedoch rückwärtsgewandten

und ideologielastigen Besinnen auf Erfahrungen und Werte früherer Generationen reaktionäres Potenzial derzeit nicht nur schlummert. Völkisches Denken hat bei uns nichts zu suchen. Sexistische, faschistische, rassistische, antisemitische, homophobe oder andere diskriminierende Aussagen, Haltungen und Handlungen werden nicht geduldet.

Niemand hat Macht über jemand.

Das Entstehen von Machtverhältnissen, unbewusste Machtausübung oder Verführung durch Macht wird jedoch als unvermeidlich auftauchendes Phänomen bei Gruppenprozessen erkannt. Situatives Auftreten von Macht soll besonders beobachtet und kritisch hinterfragt werden. Der intelligente und bewusste Umgang mit Macht wird als entscheidend für das Gelingen des Projekts und für politische Veränderung im Allgemeinen betrachtet.

Die Freiheit des Mitmenschen wirkt sich auf den Einzelnen nicht als Grenze, sondern als Bestätigung der eigenen Freiheit aus.

Die soziale Vernunft verpflichtet zur Solidarität. Immer.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Andere Welt eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Strausberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohn- und Gewerberaum-Versorgung, die Möglichkeit des Eigentumserwerbs von Wohn- und Gewerberaum mittels Erbbaupacht sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen sowie gemeinschaftlich organisierte infrastrukturelle Einrichtungen (Kinderbetreuung, Carsharing etc.).
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die in der Genossenschaft wohnen oder Gewerbe treiben wollen und
 - b) andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteile, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Jedes Mitglied zeichnet mindestens zehn Geschäftsanteile (Pflichtbeteiligung). Der Geschäftsanteil (Pflichtbeteiligung) ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 500 Geschäftsanteile (50.000 €) übernehmen.

(3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung und Errichtung von Wohn- und Gewerberaum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.

(4) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung von Räumlichkeiten der Genossenschaft steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorrangig Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
- e) für die Einrichtung und den Erhalt des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die durch Beschlüsse der Generalversammlung bestimmt werden und
- f) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der*die Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erb*innen über. Lebten die Erb*innen zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem*der Erblasser*in in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erb*innen die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall eine*n Erbin*Erben zu benennen, die*der die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb*innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam

geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
- d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen 24 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig mit Ausnahme von Beschlüssen der Kategorie I gemäß Abs. 6.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein*e Bevollmächtigte*r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.

(6) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht eine größere Mehrheit durch Zuordnung in die Kategorien I oder II oder im Gesetz bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

a) Kategorie I: Beschlüsse der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft, die Verschmelzung der Genossenschaft, die Umwandlung in eine andere Rechtsform, die Übertragung des Vermögens der Genossenschaft, „Ziele & Leitbilder“ und § 2 der Satzung der Genossenschaft sowie den Verkauf von Genossenschaftsflächen mit Ausnahme der Vergabe von Grundstücken gemäß § 2 müssen mit mindestens 90% der Stimmen aller Mitglieder angenommen werden.

b) Kategorie II: Beschlüsse der Generalversammlung über Satzungsänderungen, die nicht § 2 der Satzung betreffen, Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Kreditaufnahme, abweichende Deckung eines Verlustes sowie Einführung eines Eintrittsgelds werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden angenommen.

(7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der*dem Vorsitzenden oder von deren*dessen Stellvertreter*in.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung bestellt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für

a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans

b) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 €,

c) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €.

(7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

(8) Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.

(9) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB, befreit werden.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Beiräte

Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder eine*n andere*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie*ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seiner*s Ehegattin*Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder

Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken oder auf neue Rechnung vortragen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen-

(2) Die Auszahlung von Gewinnen an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Tageszeitung (taz), Berlin.

Strausberg, 27. November 2016